

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

14.5.1862 (No. 113)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 14. Mai.

N. 113.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Eintroductionsgeld: die gepaltene Petition ober deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Telegramme.

Δ Berlin, 13. Mai. Die ministerielle „Sternzeitung“ bespricht heute die Krisis in Kurhessen und sagt schließend: „Die königl. Regierung, durch das Auftreten der kurhessischen Regierung im Ernste in eine exceptionnelle Lage versetzt, sieht in erster Linie die Ehre und die Interessen Preußens und gleichzeitig das Interesse und die Ruhe Deutschlands bedroht. Nunmehr ist es die unabwendbar gewordene Pflicht Preußens gegen den eigenen Staat, wirksame Mittel zu ergreifen, um einer unheilvollen Entwicklung der Dinge in Kurhessen Einhalt zu thun.“

Δ Kassel, 13. Mai. General v. Billien hat gestern Morgen um eine Audienz bei dem Kurfürsten vergebens nachgesucht; Abends fand eine Sitzung des Staatsministeriums im Kurfürst. Palais statt. Hr. v. Billien hatte nachher eine Audienz bei dem Kurfürsten. Der Beschluß des Ministeriums geht dahin: nicht nachzugeben.

Von vielen Orten werden neue Protest- und Wahlenthaltungsentschlüsse gemeldet.

Δ Frankfurt, Dienstag 13. Mai, Nachmittags. Heute hat abermals eine außerordentliche Sitzung der Bundesversammlung stattgefunden. Kurhessen gab eine Erklärung über sein Wahlverfahren ab. Nach Befragung der Dringlichkeitsfrage wurde der am 10. Mai von Preußen und Preußen eingebrachte Siftungsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

Δ Darmstadt, 13. Mai. In der gestrigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer stellte Hofmann den Antrag, die große Kurhessische Regierung zu ersuchen, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß die neueste Wahlverordnung der kurhessischen Regierung nicht ausgeführt, und vielmehr die Verfassung vom Jahr 1831, sowie das Wahlgesetz vom Jahr 1849, vorbehaltlich verfassungsmäßiger Abänderung, wieder hergestellt werde.

Neu-York, 29. Apr. Es heißt, die Unionisten hätten Neu-Orleans genommen. Auf die Nachricht hin, daß dieselben am dem (unterhalb der Stadt am Mississippi gelegenen) Fort Jackson vorübergezogen, sollen die Südstaatlichen ihre Baumwollvorräthe und die zu Neu-Orleans liegenden Dampfer verbrannt haben. Man glaubt, daß die Südstaatlichen 18 Mill. Doll. in specie aus Neu-Orleans mit sich genommen haben. Präsident Lincoln hat zu Washington der französischen Fregatte „Cassenda“ einen Besuch abgestattet und ward an Bord derselben von dem französischen Gesandten empfangen. General Beauregard hat zu Corinth bedeutende Verstärkungen erhalten. General Banks ist durch den Abbruch der Brücken über den Shenandoah (Virginia) am Vorrücken verhindert worden. Der südstaatliche General Jackson soll Verstärkungen erhalten haben und steht 16 Stunden von Harrisonburg.

Neu-York, 1. Mai. Die Ankunft der Bundesflotte zu Neu-Orleans bestätigt sich. Die Unionisten haben die Uebergabe der Stadt verlangt. Da die Unterhandlungen zwischen den Unionisten und den Behörden der Stadt über dieses Verlangen bei Abgang der letzten Nachrichten noch fortbauerten, so hatte auch das Bombardement noch nicht begonnen.

Es geht das Gerücht, ein Theil der südstaatlichen Flotte sei bei Fort Wright am Mississippi angekommen und habe die Kanonenboote der Unionisten angegriffen. Neumadrid und Columbus sind unter Wasser gelegt. Die Pflanzler von Alabama haben den Anbau der Baumwolle auf 500 Pfd. per Arbeiter beschränkt und rathen, dieselbe durch den Anbau von Cerealien zu ersetzen.

Neu-York, 1. Mai. (Mannh J.) Eine offizielle Depesche aus Richmond bestätigt die Einnahme von Neu-Orleans.

London, 12. Mai, Morgens. Der Pariser Korrespondent der „Morn. Post“ telegraphirt von Sonntag Nacht, der Kaiser Napoleon werde, authentischen Mittheilungen zufolge, zwei Regimenter von Rom abberufen.

Konstantinopel, 10. Mai. Ismail Pascha hat das von den Montenegrinern belagerte Fort Medun entsezt und zwei Kanonen erbeutet. Dmer Pascha ist heute zu Skutari angekommen. Mehemed Dzemil geht als Gesandter nach Paris und Ali Bey als Kommissar nach Belgrad.

Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 12. Mai. Sechsendvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Schluß.)

Der Präsident eröffnet die Diskussion über die erste der Vortragen, Ausdehnung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auf die sog. mittleren Strafsachen, und zieht auf eine Bemerkung des Berichterstatters auch die Frage des Rekurses mit in die Diskussion.

Abg. M a y s wirt anlässlich der Frage, ob ein Rekurs bei

Strafsachen, die von Kollegialgerichten abgeurtheilt werden, stattfinden solle, zunächst einen Blick auf das bisherige Verfahren. Der frühere Standpunkt der Aburtheilung nach bestimmten Beweisregeln wurde durch das Einführungs-gesetz zur Strafprozessordnung vom Jahr 1851 verlassen, nur der weitere frühere Grundsatz der Schriftlichkeit blieb. Wenn nun jetzt außer dem Grundsatz der Beweisregeln auch der der Schriftlichkeit verlassen wird, besteht dann noch die Nothwendigkeit des Rekurses auch in der Thatfrage? Wenn auch nicht Alles, was von den Schwurgerichten gilt, im vorliegenden Fall Anwendung findet, weil das bei den Schwurgerichten gestattete Refusationsverfahren hier wegfällt, so sind doch Vergleichungspunkte entschieden vorhanden. Bei dem Wahrspruch der Geschwornen fällt der Rekurs hauptsächlich deshalb hinweg, weil eine Motivirung des schwurgerichtlichen Urtheils nicht erforderlich ist; die Refusationsrichter hätten, falls sie nicht selbst der Schwurgerichtsverhandlung beiwohnten, gar nicht das erforderliche Material zur richtigen Entscheidung; eine Wiederholung der Verhandlung ist aber unpraktisch, schon deshalb, weil die Verhältnisse sich inzwischen ändern und die zweite Verhandlung nie eine Reproduktion der ersten ist. Ein neues Urtheil von wieder 12, und selbst von 24 Geschwornen würde am Ende doch nicht mehr sein, als die frühere Verhandlung, und dem Angekludigten wenig nützen. Ganz dasselbe Verhältnis herrscht aber auch in unserm Fall bezüglich des Kollegiums von rechtsgelehrten Richtern. Diese haben auch wie die Geschwornen nur nach innerer Ueberzeugung zu urtheilen, ihre Entscheidungsgründe werden sich hauptsächlich auch nur auf Feststellung der Thatfrage beziehen. Bei der Unmöglichkeit der Wiederholung desselben Verfahrens von einem Refusationsrichter wird der Rekurs daher auch nur wie bei Schwurgerichten in der Form der Nichtigkeitsbeschwerde, also nicht bezüglich der Thatfrage zulässig sein. Die Garantie gegenüber der Abschaffung des Rekurses liegt in der gehörigen, härteren Besetzung des bisherigen Gerichts. Durch die von der Regierung vorgeschlagene Besetzung mit 5 Richtern ist diese Garantie gewahrt, und sie kann noch erhöht werden durch die Forderung einer einstimmigen Grenzenden Majorität für die Beurtheilung und durch die größere Unabhängigkeit der Richter. Eine weitere Garantie wird gegeben durch die erweiterte Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Beweismittel.

Durch diese Garantien seien die aus der Aufhebung des Rekurses entspringenden Befürchtungen zurückgewiesen, und das Gesetz werde sich einer günstigen Aufnahme erfreuen.

Abg. H ä u s s e r: Er spreche in solchen Fragen ungerne gegen Sachautoritäten und theile auch die Ansicht über die Unterordnung persönlicher Meinungen; dennoch aber könne er das Bedenken nicht unterdrücken, als werde durch die Beseitigung des Rekurses eine bisher bestehende Garantie beseitigt. Es habe der betreffende Vorschlag etwas von der Natur eines Experiments an sich. Trotz aller Aehnlichkeit zwischen Schwurgerichten und rechtsgelehrten Richterkollegien sei doch eine Differenz zwischen beiden vorhanden, und zwar in politischer Beziehung ein durchgreifender Unterschied; es habe deshalb etwas Bedenkliches, beide in der wichtigen Frage des Rekurses gleichzustellen; er bezweifle, daß die Urtheile rechtsgelehrter Richter ohne Rekurs im Volke so gut aufgenommen würden, wie die Urtheile der Geschwornen. Die Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens ist allerdings schwer, namentlich bezüglich der Zeugenaussagen; diese werden oft ganz verschieden ausfallen; aber außer den mündlichen Aussagen kommen doch auch noch andere Beweismittel in Betracht, und wenn selbst der Zeuge später eine andere Aussage macht, so ist deshalb nicht die erste Zeugenaussage immer die allein richtige, sondern wohl ebensoviele das Gegenheil der Fall; allzu großes Gewicht darf man daher auf diesen Punkt nicht legen. Man sollte sich dadurch wenigstens nicht allzu leicht zur Beseitigung solcher Garantien verleiten lassen, welche eben so wichtig sind, wie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Redner verweist auf Frankreich, woselbst auf den Rekurs großes Gewicht gelegt werde, und belegt seine Ansicht durch Berufung auf den namhaften französischen Kriminalisten Hélie; deutet darauf hin, daß die Frage des Rekurses mit der der Schöffen zusammenhänge, und schließt mit der Bemerkung, daß er zwar keinen Antrag stellen, wohl aber in Vorschlagendem seine Abstimmung habe motiviren wollen.

Abg. H a g e r: Ich bin mit dem Hrn. Vortrager vollkommen einverstanden. Ich bin dasjenige Mitglied der Kommission, welches sich für die Beibehaltung des Rekurses in Beziehung auf die Schuldfrage ausgesprochen hat. Der Wichtigkeit der Sache wegen erlaube ich mir die Gründe für meine Meinung anzuführen. Schon auf dem Landtag von 1844/45 bei Verabreichung der Strafprozessordnung wurde in der Ersten Kammer durch den Hrn. v. Marschall der Vorschlag gemacht, den Rekurs aufzuheben, dieser Vorschlag aber so wohl in der Ersten als in der Zweiten Kammer von den hervorragenden Juristen eifrig bekämpft und in beiden Kammern fast einstimmig verworfen. In der Ersten Kammer hat sich Hofgerichtspräsident Döhring hierüber folgendermaßen geäußert: „In dem Gedanken, ein für allemal als schuldig erklärt zu werden, ohne daß die Möglichkeit einer neuen Prüfung dieser Frage gegeben ist, liegt etwas Furchtbares. Das badische Volk würde sich an diesen Gedanken schwer gewöhnen. Seit

1837 haben wir ein durchaus unbeschränktes Rekursrecht. Der Rekurs über die Thatfrage ist nicht nur in Frankreich bei den korrekionellen Gerichten, sondern auch in andern Staaten in Anwendung. Zugeden muß man, daß die Schlußverhandlung nicht ganz in derselben Weise, wie sie in der ersten Instanz vor sich geht, vor dem Refusationsrichter reproduziert werden kann, insbesondere wird dies hinsichtlich der Mienen und Gebärden des Angekludigten und der Zeugen der Fall sein. Allein darauf ist der geringste Werth zu legen; die Hauptsache, die Aussagen, welche die historische Gewissheit bilden müssen, werden sich reproduziren lassen.

Uebrigens werden in den meisten Fällen, auch ohne eine Wiederholung der ganzen Verhandlung, dem Oerrichter die Mittel zur Erkennung der Wahrheit vollkommen gegeben sein. Wenn man erwägt, daß durch den Staatsanwalt die Untersuchung kontrollirt, und durch das urtheilende Gericht in der Schlußverhandlung mittelst Protokollaufnahme ergänzt und berichtigt wird, so dürfte nicht zu widersprechen sein, daß der Refusationsrichter zu seiner Entscheidung eine weit gründlichere Basis hat, als bisher.“

Und in der Zweiten Kammer hat ein jetzt noch in unserer Mitte befindliches verehrtes Mitglied, Hr. v. Stockhorn, in dem Kommissionsbericht zum Tit. XX. der Staatsprozessordnung gesagt: „Dem gesetzlichen Schutze, welchen die wiederholte Prüfung durch den Oerrichter bisher gewährte, würde der Deutsche sehr ungern entsagen. Er würde es unerlässlich finden, daß, während zur Sicherung des Vermögens zwei, sogar drei Instanzen für nöthig erachtet werden, der Anspruch eines einzelnen Gerichts über Ehre, Freiheit und Leben unumstößlich sein sollte. Er würde die in der oberinstanzlichen Prüfung liegende Verübung um so schmerzlicher bei einem Strafverfahren vermissen, das den rein objektiven Gesichtspunkt des gemeinen Prozesses verläßt, auf die subjektive Ueberzeugung des Richters entscheidendes Gewicht legt, und dem Ermessen desselben einen weit größeren Spielraum gibt.“

In der Wissenschaft herrscht unter den Rechtsgelehrten großer Streit darüber, ob der Rekurs abgeschafft oder beibehalten werden soll. Diese Streitfrage ist noch nicht zum Abschluß gekommen, für die eine wie für die andere Ansicht läßt sich eine Reihe von Schriftstellern, fast die gleiche Zahl von Autoritäten anführen. Wer übrigens mit dem Standpunkt der Wissenschaft vertraut ist, dem kann es nicht entgehen, daß gerade die freisinnigsten Schriftsteller und die gewichtigsten Autoritäten sich für die Beibehaltung des Rekurses ausgesprochen haben. Ich will nur an die Namen von Mittermeier, Arnold, Temme, Gerau, Merkel, v. Groß und Goldammer erinnern. Der Letztere hat im Archiv für preussisches Strafrecht erklärt, daß man die Einwendungen gegen die Refusationsinstanz in Beziehung auf die Thatfrage wohl gelten lassen könne, daß aber gleichwohl die Praxis zu einer Anschauung der Sache führe, nach welcher die Refusationsinstanz in ihrer bisherigen Verfassung unentbehrlich sei. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Idee der Aufhebung des Rekurses erst in den Zeiten Eingang und Verbreitung gefunden hat, die man von einer gewissen Seite so gern die Reaktionszeiten zu nennen beliebt, und wo man in mehreren Staaten (nicht aber in Baden) damit umging, das Institut der Schwurgerichte abzuschaffen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß der Rekurs nur in wenigen, und zwar nur in einigen kleineren Staaten aufgehoben ist; in den meisten deutschen Staaten, sowie in Frankreich, in Belgien, und in der Schweiz besteht er heute noch. Und man hat in allen diesen Staaten noch nie ernstlich daran gedacht, den Rekurs zu beseitigen. In den Niederlanden, wo der Rekurs gewiß 50 Jahre lang abgeschafft war, wurde derselbe im vorigen Jahre wieder eingeführt. In dem neuesten bayrischen Gesetze über die Gerichtsverfassung, sowie in dem württembergischen Entwurf einer Gerichtsverfassung ist der Rekurs gleichfalls beibehalten. Demnach ist es nicht ganz richtig, wenn in dem Kommissionsbericht gesagt wird, daß sich die öffentliche Meinung unter den Juristen, Theoretikern und Praktikern überwiegend gegen die Beibehaltung des Rekurses mit dem mündlichen Verfahren ausgesprochen habe. Aus diesen Gründen und da ich die Aufhebung des Rekurses, vom politischen Standpunkt betrachtet, für bedenklich halte, weil kein Kollegium von angestellten Richtern die Garantie darbieten kann, wie das Schwurgericht, habe ich in der Kommission den Antrag gestellt, den Rekurs beizubehalten. Ich bin jedoch in der Minderheit geblieben. Ich erlaube mir noch beizufügen, daß bei den Schwurgerichten ein sehr wichtiges Rechtsmittel gegen die Aussprüche der Geschwornen zu Gunsten des Angekludigten besteht. Dieses ist in §. 102 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 enthalten, wornach der Schwurgerichtshof, wenn die Geschwornen durch die Schuldigerklärung in der Hauptsache sich geirrt haben, von Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache an ein anderes Schwurgericht zur wiederholten Verhandlung verweisen kann. Wäre es möglich, bei den gewöhnlichen Kollegialgerichten ein ähnliches Rechtsmittel einzuführen, so könnte man allenfalls noch geneigt sein, auf den Rekurs über die Schuldfrage zu verzichten.

Da ich keine Hoffnung habe, in der Kammer in dieser Sache eine solche Unterstüzung zu finden, daß der Rekurs durchgesetzt wird, so werde ich keinen Antrag auf Beibehaltung des Rekurses stellen. Ich habe es jedoch für meine Pflicht gehalten,

diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen und meine Meinung hierüber frei und offen zu äußern, damit man dem badischen Juristenstande und der badischen Zweiten Kammer nicht den Vorwurf machen kann, daß der Refkurs ohne allen Protest be-
seitigt, daß dieses alte ehrwürdige Institut, dem so Viele ihre Freiheit und Ehre zu verdanken haben, ohne Sang und Klang zu Grabe getragen worden sei. Auf jeden Fall könnte ich der Aufhebung des Refkurses nur unter der Voraussetzung die Zustimmung ertheilen, daß die richterliche Unabhängigkeit durch ein Gesetz garantiert werde. Sonst würde ich den jetzigen Zustand jeder Reform vorziehen.

Abg. Ehard: Die Kommission hat die Refkursfrage reichlich überlegt, und ihre Absicht war, alle mit der neuen Einrichtung zu vereinbarenden Garantien beizubehalten. Der Refkurs war nach dem bisherigen Verfahren leicht möglich; anders aber gestaltet sich die Sache bei der neuen Einrichtung.

Die Schöffen bei den Amtsgerichten sind eine konsequente Ausdehnung des Prinzips der Geschworenen auf geringe Strafsachen. Er sei ein Freund des Schöffengerichts und möchte es nicht gerne missen; der Sinn der Bevölkerung für öffentliche Angelegenheiten werde durch diese Theilnahme an der Rechtsprechung gepflegt und gehoben. Redner erklärt, er werde dem Gesetz auch bei Abschaffung des letzteren zustimmen, nicht gerade, weil er die Abschaffung des letzteren wünsche, sondern weil er dessen Beibehaltung bei der Unmöglichkeit der Reproduktion des Verfahrens für unthunlich halte. Im Interesse der Theilnahme des bürgerlichen Elements und als Garantie gegenüber der Abschaffung des Refkurses stellt Redner schließlich den Antrag, auch bei den sog. mittleren (hofgerichtlichen) Strafsachen ein etwa aus 3 rechtsgelehrten Richtern und 6 Schöffen bestehendes Geschworenengericht einzuführen.

Abg. Knieß: Seine Stellung zu der vorliegenden Frage sei eine ähnliche wie die des Abg. Häuffer. Redner glaubt, daß die Frage der Schöffen von der Refkursfrage getrennt werden sollte; jedenfalls dürfe wegen dieser Frage das Gesetz selbst nicht aufs Spiel gesetzt werden. Das Gewicht der für Beibehaltung des Refkurses vorgebrachten Gründe unterschätze er nicht; außerdem biete, abgesehen von der Schwierigkeit der Reproduktion der Verhandlung, schließlich ein zweites Urtheil, auf dieselbe oder ähnliche Weise zu Stande gekommen, am Ende keine größere Garantie.

Vielleicht ließe sich ein Analogon des Schwurgerichts auch hier einrichten.

Abg. Schmitt erklärt sich für den Kommissionsantrag.

Abg. Mays: Es handelt sich gar nicht um die gänzliche Abschaffung jedes Rechtsmittels, denn bei unrichtiger Auslegung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes findet das Rechtsmittel der Kassation statt, ebenso ist die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich; es bleibt also nur die Thatsache übrig; wie hierbei aber durch den Refkurs, durch Wiederholung der Verhandlung, eine größere Garantie geboten sein soll, ist nicht einzusehen. Wenn der Refkurs beseitigt würde, stimme er auch dem Institut der Schöffen bei; allein ein Refkurs bloß bezüglich der Schöffenurtheile sei durchaus nicht zu billigen und deshalb mit Beibehaltung des Refkurses die Schöffen zu beseitigen.

Abg. Lamey (Karlsruhe): Im Resultat stimme er auch für Aufhebung des Refkurses, wenn auch aus anderen Gründen. Beim Geschworenengericht sei der Refkurs nicht, wie behauptet worden, wegen der mangelnden Motivierung des Urtheils abgeschnitten, sondern deshalb, weil das Schwurgericht das beste Gericht sein soll. Der Refkurs ist darin begründet, daß man sich in manchen Fällen Anfangs mit einem weniger guten Gericht begnügt. Nimmt man dagegen gleich Anfangs das bestbesetzte Gericht, so fällt das Motiv des Refkurses, die Beurtheilung durch ein besseres Gericht, hinweg. Beim Schwurgericht will man den Refkurs von vornherein abschneiden; wollte man ihn, so stände ja nichts im Wege, die betreffenden Fälle zunächst vom Hofgericht und erst im Wege des Refkurses vom Schwurgericht aburtheilen zu lassen. Die Frage ist also die: ist etwas dadurch gewonnen, wenn man vorher ein minder gutes Gericht urtheilen läßt; oder vielmehr: ist das jetzt vorgeschlagene Gericht so eingerichtet, daß es die nöthigen Garantien bietet? Außer der bei uns faktisch bestehenden Unabhängigkeit der Gerichte gegen Einflüsse von oben ist ein wesentliches Erforderniß die Unbefangenheit; diese ist bei den Schwurgerichten vermöge ihrer wechselnden Zusammensetzung vorhanden, nicht gleichmäßig bei rechtsgelehrten Richtern, die, wie Jeder, in ihrem Beruf befangen sind; diese Gefahr wird aber nicht durch die Zugabe eines Refkurses von 3 an 5 Richter beseitigt, sondern durch zweckentsprechende, Vertrauen erweckende Besetzung des Gerichts.

Die Schöffen hängen nicht durchaus mit der Refkursfrage zusammen, dieselben können auch bei der Zulässigkeit des Refkurses bestehen, da sie eine mehr lokale Bedeutung haben.

Die beim Refkurs stattfindende doppelte Verhandlung bietet allerdings den Vortheil der möglichen Ergänzung des ersten Verfahrens und der bessern Verteidigung; weit überwiegend jedoch ist der mit der Beseitigung verbundene Vortheil, gleich Anfangs das beste Gericht zu haben.

Die Frage sei daher: ist die vorgeschlagene Einrichtung die beste, oder sollen die Garantien noch verstärkt werden, etwa in der Weise, wie der Abg. Ehard es vorgeschlagen? So sehr er im Prinzip diesem Vorschlag zustimme, so bedauere er doch ihn für die Ausführung jetzt nicht billigen zu können; denn die dadurch verursachte Ueberbürdung der Bevölkerung mit öffentlichen Geschäften, diese plötzliche Ueberschüttung mit Selbstregierung könne leicht einen Ueberdruß an dieser letzteren selbst erzeugen, ein Zurückgehen nach den alten Zuständen, wo die Geschäfte alle von dem Beamten besorgt wurden. Um eine solche Reaktion zu vermeiden, und der wünschenswerthen Einrichtung Zeit zur Bewährung zu lassen, sei ein langsamer Fortschritt vorzuziehen.

Abg. Moll: Die Selbstthätigkeit des Volks in dieser Richtung sei allerdings mit Dystern verbunden; er glaube aber, daß sich das Volk der Wichtigkeit der Sache wegen die ihm auferlegten Opfer gern gefallen lassen werde, die Befürchtungen

von Ueberbürdung seien allzu groß. Redner verweist auf die gute Aufnahme der Schöffengerichte in Oldenburg und Hannover, und unterstützt schließlich den Antrag des Abg. Ehard.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Refkursfrage ist ein Hauptpunkt in dem vorgelegten Entwurf, mit ihrer Ablehnung würde der Entwurf in seinen Haupttheilen abgelehnt sein, denn fast keine Bestimmung könnte dann unverändert stehen bleiben. Die großh. Regierung hat diese Frage, ebenso auch den Vorschlag des Abg. Ehard einer sorgfältigen Prüfung unterworfen; gegen die Zweckmäßigkeit des Vorschlages an und für sich herrsche kein Anstand; die Frage sei nur die, ob er jetzt schon zeitgemäß und durchführbar sei, da er den Staatsbürgern eine ungemessene Belästigung anferlege. Er selbst halte den Vorschlag noch für unausführbar, die Beiziehung von Geschworenen auch für die mittleren Sachen würde bei dem Mangel an tauglichen Persönlichkeiten den Einzelnen zu häufig treffen und bei der Bevölkerung einen großen Widerwillen gegen das Institut selbst erzeugen; dies müsse aber vermieden werden. Die Frage sei demnach die: ist es nicht möglich, einem Kollegium von gelehrten Richtern dasselbe Vertrauen in geringen Strafsachen zu schenken, welches man den Geschworenen in wichtigen Sachen schenkt? Die Regierung ist der Ansicht, daß ein gehörig besetztes Richterkollegium eben solches Vertrauen verdiene, und hält deshalb den Refkurs für überflüssig. Der Refkurs besteht allerdings in den meisten deutschen Staaten noch; bietet derselbe aber die Sicherheit, die man von ihm voraussetzt? Die Frage ist aus den schon im Regierungsentwurf dargelegten Gründen zu verneinen.

Man wendet ein, das Volk sei an den Refkurs gewöhnt; die Zulassung des Refkurses wäre aber nur eine Täuschung des Volkes, da es von einem besser unterrichteten Richter an einen schlechter unterrichteten appellirt. Was die von Frankreich hergenommene Gründe betrifft, so ist die Rechtsprechung bei den dortigen Zuchtpolizei-gerichten eine oberflächliche, deshalb ein Refkurs nöthig, der übrigens auch meist nur bezüglich der Rechtsfrage stattfindet, wo er bei uns ja auch gestattet sein soll. Die Gewöhnung an ein Institut ist für die gesetzgebende Gewalt kein Grund, es beizubehalten. Das Volk wird mit der neuen Einrichtung sich bald ebenso befreunden wie mit dem Schwurgericht.

Abg. Ehard verkennt nicht die mit seinem Vorschlag verbundene Belästigung der Bevölkerung; dieselben Klagen hörte man aber auch bei Einführung der Schwurgerichte. Die Macht der Gewohnheit wird Vieles thun, um das Gefühl der Last zu vermindern. Wenn das Bedürfnis nach vollständiger Durchführung der Zuziehung des bürgerlichen Elements auch jetzt noch nicht gefühlt wird, so wird die Zeit kommen, wo es gefühlt und auch ausgesprochen wird; ob aber dann die Regierung dem Vorschlag so günstig wie jetzt gestimmt sein wird, ist die Hauptfrage, und gerade die Rücksicht auf die entgegen- gesetzte Möglichkeit habe ihn bestimmt, jetzt mit seinem Vorschlage hervorzutreten.

Abg. Schaaff ist für den Kommissionsentwurf. Dem Antrag des Vordröners könne er nicht beitreten; das Institut der Geschworenen habe bei uns allerdings feste Wurzel gefaßt; es sei beliebt im Volk und gesichert für alle Zeiten. Allein mit der Opferwilligkeit, mit dem Eifer, an den Schwurgerichts-Berichtungen Theil zu nehmen, sei es nicht gar arg; das beweise die Thatsache, daß Alle, welche einer Sitzung angewohnt, sich bis auf wenige Ausnahmen beilegen, von ihrem Exkursionsrecht für die nächsten sechs Quartalsitzungen Gebrauch zu machen. Darum habe der Antrag Ehard's bei aller Liebe des Volkes für das Geschworeneninstitut doch seine bedenkliche Seite; man schwärme für das Institut, wünsche aber sehr, dabei nicht funktioniren zu müssen.

Sollte eine Zeit kommen, wo das Volk die Geschworenen auch für die Straffälle mittlerer Art wolle, so werde man diesem Wunsch nachgeben. Die Besorgniß Ehard's, daß alsdann sich die Regierung nicht geneigt finden möchte, dem Wunsch zu entsprechen, sei wohl unbegründet. Käme aber ein solcher Geist in die Regierung und Stände, dann sei das Institut auch nicht vor der Aufhebung gesichert.

Abg. Kirsner: Auch er sei ein großer Freund der Zuziehung des bürgerlichen Elements und beständige aus eigener Erfahrung, daß dadurch das Vertrauen in die Rechtspflege bedeutend gehoben werde. Allein auch er glaube, daß diese Zuziehung in der vom Abg. Ehard beantragten Ausdehnung jetzt nicht ausführbar sei; man überschätze in dieser Beziehung die Opferbereitschaft des Volkes. Die Theilnahme an den Schwurgerichten habe auch in dem größern Interesse an den wichtigen Fällen ihren Grund. Ein Widerwille gegen die ganze Einrichtung könne eintreten, und dies sei das Schlimmste.

Abg. Achenbach macht auf die große Belästigung der Bevölkerung aufmerksam, die aus dem Vorschlage des Abg. Ehard folgen würde; der Vorschlag sei deshalb unausführbar und seines Wissens auch bis jetzt nirgends in Deutschland durchgeführt.

Abg. Haager erklärt sich ebenfalls aus Gründen der praktischen Unausführbarkeit gegen den an und für sich consequenteren Antrag des Abg. Ehard.

Abg. Moll glaubt, daß die Bevölkerung mehr Opferbereitschaft zeigen werde, als man ihr zutraue.

Abg. Häuffer erklärt sich gegen die Beseitigung des Refkurses. Mit dem Antrag des Abg. Ehard sei er in der Theorie einverstanden, halte denselben jedoch für unausführbar.

Abg. Kusel stimmt der letzteren Bemerkung zu.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und, nachdem noch der Berichterstatter Prestinari kurz auf die für den Refkurs geltend gemachten Gründe entgegen, zur Abstimmung geschritten. Wie schon berichtet, wurde die Vorfrage der Einführung der Offenlichkeit und Mündlichkeit bezüglich der sog. mittleren (hofgerichtlichen) Strafsachen einstimmig angenommen.

Der Antrag des Abg. Ehard wurde mit überwiegender Majorität verworfen und die Besetzung des Gerichts mit rechtsgelehrten Richtern nach dem mit dem Regierungsentwurf übereinstimmenden Kommissionsantrag angenommen.

Die Statthaltigkeit des Refkurses bezüglich der Thatsfrage und der Strafmäßigkeit wurde mit allen gegen 2 Stimmen (Haager und Häuffer) abgelehnt.
Schluß der Sitzung.

++ Karlsruhe, 13. Mai. Siebendvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath Ammann.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Beratung des Verichts des Abg. Prestinari über den Entwurf der Gerichtsverfassung, und zwar zunächst zur Diskussion der dritten Vorfrage bezüglich der Strafrechtspflege, ob nämlich, nach dem Regierungsentwurf, auch die geringfügigeren Strafsachen von dem Amtsrichter öffentlich und mündlich unter Juzug von Schöffen verhandelt werden sollen, unter Beibehaltung des Refkurses, oder ob, nach dem Kommissionsantrag, das bisherige Verfahren beibehalten werden soll mit der Aenderung, daß, wenn hinsichtlich der Thatsfrage oder der Strafmäßigkeit rekurrirt wird, vor dem Refkursgericht eine öffentliche mündliche Hauptverhandlung gepflogen werden muß.

Indem wir wegen Mangels an Raum und Zeit die ausführliche Berichterstattung über die Diskussion nachzutragen uns vorbehalten, geben wir jetzt eine kurze Uebersicht des Ganges der heutigen Verhandlung.

Staatsminister Dr. Stabel vertheidigt zunächst den von der großh. Regierung vorgelegten Entwurf.

Abg. Fingado unterstützt den Kommissionsantrag.

Abg. Häuffer beantragt die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, indem er auf die Bedeutung der aus dem Volk hervorgegangenen Schöffen für die Schärfung des Rechts- sinnes im Volke, die Erziehung desselben zum öffentlichen Leben, und auf die günstigen Ergebnisse der Schöffeneinrichtung in Oldenburg und Hannover hinweist.

Abg. Kirsner beipflichtet die Entstehung des Kommissionsantrags und erklärt sich schließlich ebenfalls für Schöffengerichte.

Abg. Knieß hat bei näherer Betrachtung Bedenken gegen das Institut der Schöffen; auf der andern Seite will er jedoch auch das Prinzip der Offenlichkeit und Mündlichkeit nicht so vernachlässigt sehen, wie dies in dem Kommissionsantrag geschehe, und stellt deshalb einen selbständigen Antrag, wonach der Grundjuz der Offenlichkeit und Mündlichkeit von dem Amtsrichter ohne Schöffen durchgeführt werde, wie dies z. B. in Kurhessen und Bayern der Fall.

Abg. Lamey von Karlsruhe erklärt sich in längerem Vortrag für den Regierungsentwurf und weist namentlich die auch von der Kommission ausgesprochene Ansicht zurück, als werde durch die Beibehaltung des Refkurses die Stellung der Schöffen in ihrem Ansehen beeinträchtigt; der Refkurs sei wegen der aus lokalen Gründen häufig eintretenden Befangenheit der Schöffen nöthig. Die Einrichtung der Schöffengerichte hält Redner gegenüber der bisherigen Einrichtung für allein geeignet, die Würde der Rechtspflege und die Bewirklichung der Offenlichkeit und Mündlichkeit herzustellen; das Schöffengericht sei aber auch die beste und durchaus notwendige Schule für unsere Justizbeamten.

Abg. Achenbach unterstützt den Antrag Häuffer's.

Abg. Schmitt erklärt sich gegen Schöffen und für den Antrag des Abg. Knieß.

Abg. Mays nimmt die Kommission gegen den Vorwurf in Schutz, als habe sie insequent das Prinzip der Offenlichkeit und Mündlichkeit verlassen, und erklärt sich für Schöffen unter Voraussetzung der Beiziehung des Refkurses. Abg. Ehard spricht sich für die Beiziehung des bürgerlichen Elements unter allen Umständen aus, selbst mit Refkurs, den er freilich für unthunlich erachtet.

Abg. Moll erklärt, auch er werde unter allen Umständen den Schöffen treu bleiben.

Die Abgg. Seitz und Spohn stimmen für den Regierungsentwurf.

Abg. Knieß vertheidigt seinen Antrag nochmals, den der Abg. Kusel unterstützt.

Abg. v. Stockhorn erklärt sich mit Entschiedenheit für den Kommissionsantrag, Abg. Haager für den Regierungsentwurf.

Abg. v. Nagelbach weist darauf hin, daß im germanischen Rechtsleben das iudicium parium, die Beurtheilung durch Standesgenossen, als ein Vorrecht betrachtet werde; es sei kein Grund vorhanden, diesen Grundjuz in geringen Strafsachen nicht in Anwendung zu bringen. Der befürchteten lokalen Befangenheit der Schöffen werde die lokale Kontrolle entgegengetreten und das lokale Element so gerade zur Unparteilichkeit beitragen.

Abg. Lamey (Karlsruhe) entgegnet der Ausführung des Abg. Stockhorn.

Abg. Heidenreich stimmt für den Antrag von Knieß, eventuell den der Kommission; Abg. Schrey für den Regierungsentwurf.

Staatsminister Dr. Stabel erklärt sich nochmals gegen die Beseitigung des Refkurses bei der Schöffeneinrichtung und gegen den Antrag von Knieß.

Abg. Fischer stimmt dem Kommissionsantrag zu. Nachdem noch der Berichterstatter Prestinari gesprochen, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abg. Häuffer mit 35 Stimmen angenommen.

Die Sitzung wird hierauf nach vierstündiger Dauer geschlossen.

++ Karlsruhe, 13. Mai. Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 14. Mai, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Fortsetzung der Beratung des Verichts des Abg. geordneten Prestinari über den Entwurf einer Gerichtsverfassung.

Deutschland.

Karlsruhe, 13. Mai. Gestern Abend hat bei den Uebungen der freiwilligen Feuerwehr ein bedauerliches Unglück stattgefunden. Von der Höhe des Feuerwehrhauses stürzte ein Fensterladen herab und traf zwei Kinder...

Freiburg, 12. Mai. (Fr. Br. 3g.) In der heutigen Versammlung des Großen Bürgerausschusses wurden die von dem Gemeinderath gestellten drei Anträge von dem anwesenden 75 Mitgliedern einstimmig genehmigt...

Hullendorf, 11. Mai. Wir haben Ihnen von einem schauerhaften Verbrechen Mitteilung zu machen. Am 9. d. Nachts 11 Uhr, wurde ein 74jähriger Greis, der Leibgebirger Markus Neesen in das Haus gekommen...

Stuttgart, 12. Mai. Vorgestern übergab eine Deputation der Kammer der Standesherrn Sr. Maj. dem König die Dankadresse dieses hohen Hauses.

Wichtig und tiefgreifend liefern die vorgelegten gesetzgeberischen Arbeiten einen neuen Beweis von der unermüdeten Sorge Sr. Königl. Majestät, sowohl die inneren Verhältnisse des Landes in immer umfassender Weise zu ordnen...

Der König antwortete in folgender Weise: Empfangen Sie meinen Dank für die eben so patriotischen wie echt deutschen Gesinnungen.

In meiner nun bald sechsundvierzigjährigen Regierung habe ich sehr schwierige Zeiten erlebt; unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung und dem Vertrauen auf den Rechtsinn meiner geliebten Württemberg haben wir diese Stürme der Zeit glücklich überwunden.

Münch., 10. Mai. Gestern Vormittag kam die Klage des Schnelppost-Redakteurs Hr. Albrecht gegen Stadtschultheiß Schuster und Rechtskons. Schäl wegen durch die Presse (in einem Extrablatt zum Allmüchigen Anzeigblatt vom 15. Juni 1860) verübter Ehrenbeleidigung auf dem hiesigen Rathhaus zur öffentlichen Verhandlung.

München, 10. Mai. Das Kriegsministerium hat eine Verminderung des Pferdestandes bei den Artillerie- und Kavallerieregimentern angeordnet.

Frankfurt, 12. Mai. Dem offiziellen Bericht über die vorgestrige Bundestags-Sitzung entnehmen wir noch, daß die Beratung des bereits mitgetheilten österreichisch-preussischen Antrags in der kurhessischen Sache auf den Antrag der kurhessischen Gesandten der Geschäftsordnung gemäß bis zu nächster Sitzung ausgesetzt wurde.

Auf Vortrag der Reklamationskommission wurden mehrere derselben früher zugesandte Eingaben in der kurhessischen Verfassungssache an den für die letztere bestehenden Ausschuss überwiesen.

Frankfurt, 12. Mai. Bis jetzt haben folgende Orte den Besuch des deutschen Schützenfestes offiziell angemeldet (die Zahl der Angemeldeten ist nur dann angegeben, wenn dieselben mindestens 10 erreicht):

- Arolsen 15, Aßern 12, Alsfeld 12, Apolda 12, Aschaffenburg, Augsburg 109, Bielefeld 12, Bonn 22, Boppard, Bremen 70, Bruchsal 18, Buzsach 20, Bielefeld, Biedentopf 14, Berlin 50, Bidingen 13, Bublilingen, Bayreuth, Coburg, Gomburg 11, Gerbach 10, Köln 13, Cronach 16, Dietz, Donauwörth, Düsseldorf 14, Dortmund 10, Dürheim 12, Emmendingen, Eiberfeld 25, Eslingen, Emdingen, Entel, Freystadt (Oberösterreich), Frankenhausen, Friedberg, Forchheim, Fürth 30, Friesheim, Großschmied, Göttingen, Göttingen, Goslar, Halberstadt, Hamburg 25, Heidelberg 40, Heidenheim, Heilbronn, Hildburghausen 10, Holzappel, Höchst 15, Hagen 20, Herfeld, Hagenburg 10, Hameln, Herborn 17, Hertenburg 12, Kahl 10, Karlstadt, Kehl, Kempten, Königsee 12, Kiel, Kissingen, Leinzig 10, Lohr 16, Lobau, Ludwigsfelde 10, Lützenich, Leipzig 10, Mannheim, Mühlhausen 10, Martfeldenfeld, Mühlheim i. B. 10, Marktstretz, Mindelheim, Merseburg, Rain 40, Münden, Meiningen 12, Münster, Meisenheim 12, Neudorf, Neustadt a. H. 15, Neustadt a. S., Neustadt a. A., Neustadt b. Magdeburg, Nordheim, Nordhausen 10, Nörten 60, Nordargemünd, Obernberg, Olpe, Otterberg, Oldenburg, Orléans, Oßchatz, Oppenheim 20, Oberlahnstein 14, Oßnabach 200, Oestrich-Winkel 12, Oberingelheim, Pforsheim, Pörsch, Potsdam, Rodenbach, Rodach, Rügla 10, Reichenberg, Rickel, Rodow, Rumburg (Böhmen), Rothbalmünster, Reutlingen, St. Goar, Sonneberg 12, Schweinfurt 10, Schneberg 12, Sonderrhausen, Salzgungen, Solingen 20, Schwabach, St. Lambrecht, St. Georgen, Sproyer 12, Stargard, Tambach, Uffenheim, Ulm 20, Vörsfelde, Völkach, Wald, Waldheim, Walser, Waidhofen (Niederösterreich), Weinheim 10, Wittingen 20, Wehr 12, Wolfenbüttel 10, Wünnenden, Wiesbaden 57, Worms 40, Wöllstadt 10, Weisenfeld 12, Weilburg 12, Wildesheim, Zell, Zerbst.

Marburg, 10. Mai. (Fr. Br. 3.) Nach dreitägiger öffentlicher Verhandlung wurde diesen Vormittag der sehr ausführlich motivirte Urtheilspruch gegen den Wachmeister Rai, den Studiosus Schaumburg und zwei Komplizen des Mai verkündet.

Fulda, 10. Mai. (Fr. Br. 3.) Die hiesigen Wähler haben eine gleiche Adresse an die Bundesversammlung wie die Wähler Kassels unter Verwahrung gegen die Verfassung von 1860 abgehen lassen.

Elsfeld, 9. Mai. (Elsf. 3g.) Sicherm Vernehmen nach ist das Disziplinarverfahren gegen den vormaligen Vorsteher des hiesigen städtischen Waisenhauses, Klug, jetzt durch Beschluß des königl. Staatsministeriums beendet.

Berlin, 12. Mai. General v. Willisen, welcher in außerordentlicher Mission nach Kassel abgegangen ist, überbringt dem Kurfürsten ein königl. Handschreiben, worin — wie die „Korresp. Stern“ wissen will — derselbe noch einmal auf die verderblichen Folgen, welche sein Verharren auf dem eingeschlagenen verhängnisvollen Weg für ihn und sein Land herbeiführen müssen, aufmerksam gemacht wird.

Wien, 12. Mai. Wie bereits angedeutet, hat die „Donau-Zig.“ vorgestern mit der Veröffentlichung der den französisch-preussischen Handelsvertrag betreffenden, zwischen Wien und Berlin geschlossenen Schriftstücke begonnen.

Wien, 12. Mai. Wie bereits angedeutet, hat die „Donau-Zig.“ vorgestern mit der Veröffentlichung der den französisch-preussischen Handelsvertrag betreffenden, zwischen Wien und Berlin geschlossenen Schriftstücke begonnen.

den Grafen Chotel in Wien gerichteter Erlaß, dem eine ausführliche Denkschrift beigelegt ist. — Die Bürgerstadt Salzburgs, wo Staatsminister v. Schmerling gegenwärtig verweilt, hat demselben eine Serenade nebst Fackelzug gebracht.

Frankreich.

Paris, 12. Mai. Auf die Mittheilung des „Moniteurs“, daß der Prinz Napoleon keine politische Mission habe, stieg die italienische Anleihe über 72. Die Börse scheint also angenommen zu haben, dies heiße: der Prinz habe erst recht eine solche Mission. Wer kann wissen, was wahr ist! Ja, wenn es mit dieser italienischen Angelegenheit noch länger fort dauert, wie bisher, so sind sämtliche Pariser Korrespondenten der Gefahr ausgesetzt, bei Redaktionen und Lesern um allen Ruf und Reputation zu kommen.

Bermischte Nachrichten.

Tübingen, 11. Mai. Die württembergischen Blätter veröffentlichen folgende Dankagung L. Uhlans: „Meine schon neun Wochen andauernde Krankheit gestattet mir nicht, für die mannichfachen Beweise von Liebe und Anhänglichkeit, die ich in dieser Zeit und besonders aus Veranlassung meines Geburtstages aus vielen Theilen der deutschen Heimath, von Einzelnen und von Vereinen, empfangen habe, meinen brieflichen Dank zu sagen.“

Frankfurt, 12. Mai. Der hiesige Arbeiter-Bildungsverein hat, auf Sonntag 25. d. einen Arbeitertag für die Arbeiter aus den benachbarten Städten im Umkreis von 10 Stunden berufen, um diejenigen Arbeiter zu bestimmen, die mit der Gabe des Nationalvereins zur Londoner Industrienausstellung gefendet werden sollen.

Frankfurt, 12. Mai. Bei der Konkurrenz um die Weinlieferung zum deutschen Schützenfest theilnahmen sich 50 Firmen. Die Untersuchungskommission, deren Geschäft eine volle Woche in Anspruch nahm, entschied sich für nachstehende Sorten: Schützenwein von P. A. Mumm in Frankfurt kontrahirt 60,000 Flaschen, 1858er Affenthaler von J. H. Bräuer 2000 Fl., 1858er Vorbeur von P. A. Mumm 5000 Fl., 1858er Forster von J. H. Bräuer 10,000 Fl., 1858er Markobrunner von Manskopf-Sarasin 5000 Fl., 1858er Johannisberger von P. A. Mumm 2000 Fl., Champagner von P. A. Mumm 2000 Fl., Portwein und Madeira von P. J. Cornill 500 Fl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 15. Mai. Mit allgemeinem aufgehobenem Abonnement, zum Vortheil der Pensionsanstalt der großh. Hofbühne; zum ersten Male: Ein Wintermärchen; Schauspiel in 5 Akten, von Shakespears; für die deutsche Bühne neu übersezt und bearbeitet von Franz Dingelstedt. Musik von F. v. Flotow. Die Tänze arrangirt von Balletmeister Beauval.

Freitag 16. Mai. 2. Duarial. 67. Abonnementsvorstellung: Jessonda; große Oper mit Ballet in 3 Akten, von Spohr. „Amazilli“ — Hr. Genast.

Sonntag 18. Mai. 2. Duarial. 68. Abonnementsvorstellung: Tannhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg; große romantische Oper in 3 Akten, von Richard Wagner. „Elisabeth“ — Frau Schnorr von Carolsfeld; „Tannhäuser“ — Hr. Schnorr von Carolsfeld vom königl. Hoftheater zu Dresden, als Gäste.

